

öffentlicher Teil

Zu den Prüfungsmitteilungen des Entwurfsberichts hatte die Verwaltung Anfang 2016 Stellung bezogen. In einigen Fällen hat der Rechnungshof nunmehr die Haltung und Auffassung der Verwaltung akzeptiert. In einigen weiteren Fällen verzichtet er auf eine Rückäußerung und geht von der angekündigten Umsetzung aus. Zu den übrigen Prüfungsmitteilungen erwartet der Rechnungshof eine Äußerung der Verwaltung. Die letzteren Fälle sind Bestandteil dieser tabellarischen Übersicht (getrennt nach öffentlichem - Anlage 04 - und nicht öffentlichem Teil - Anlage 05 -).

Ordnung			Rechnungshof RLP	Stadt Koblenz
Rd. Nr.	Gliederung	Seite	Prüfungsmitteilungen	Stellungnahme der Verwaltung
	4		Organisation	
	4.1		Verwaltungsgliederung	
1		18	Der Rechnungshof empfiehlt die Integration des Amtes 21/Stadtkasse in das Amt 20/Kämmerei und Steueramt. "Die Stadtkasse sollte als Abteilung in das Amt 20 integriert werden." Bei Umsetzung des Organisationsvorschlags ist ein "kw"-Vermerk an einer halben Stelle der Entgeltgruppe 6 auszuweisen (Aufwandwinderung bei Umsetzung des Stellenvermerks überschlägig 23.000 € jährlich)."	strategische Entscheidung steht aus
2		18	"Die Pflege der Sportplätze (<i>Anmerkung: organisatorisch dem Amt 52/Sport- und Bäderamt zugeordnet</i>) sollte alsbald dem Eigenbetrieb (<i>Anmerkung: EB 67/Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen</i>) übertragen und die Auswirkungen auf den Personalbedarf untersucht werden." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Untersuchung ist noch mitzuteilen."	ergebnisoffene Prüfung
3		19	"Die verbleibenden Aufgaben der Schulverwaltung (<i>Anmerkung: Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt</i>) sowie des Sport- und Bäderamtes (<i>Anmerkung: Amt 52/Sport- und Bäderamt</i>) sollten mittelfristig in einem Amt gebündelt werden." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Entscheidung ist mitzuteilen."	ergebnisoffene Prüfung
	5		Personal und Stellenplan	
	5.2		Stellenausweisung	
4		21	"Die Stellen sind daher nach der tatsächlichen Eingruppierung der Kräfte im Stellenplan auszuweisen und mit einem "ku"-Vermerk nach der niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe zu versehen." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Hierüber ist noch zu berichten."	Ergebnis mitteilen
	5.3		Stellenbewertung	
5		22	Nach der Prüfung des Rechnungshofes sind wenige Stellen zu hoch bewertet und müssten umgewandelt werden. "Die stellenplanmäßigen Folgerungen ("ku"-Vermerke) sind zu ziehen" <i>Anmerkung: Näheres ergibt sich aus dem Anhang 1 - Ah.1 - zu den Prüfungsmitteilungen (siehe Anlage 05 - nichtöffentlicher Teil).</i>	
	6		Aufwand für Gremien	

	6.2		Zahl der Ausschüsse	
6		26	"Die Notwendigkeit von Ausschüssen mit nur vergleichsweise wenigen Sitzungen und Tagesordnungspunkten je Sitzung (Fachausschuss Frauen, Forstausschuss, Sozialausschuss) ist zu überprüfen. In geeigneten Fällen sollten zur Straffung der Gremienarbeit weitere Zuständigkeitsverlagerungen in Betracht gezogen werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Während der laufenden Wahlperiode wird von einer Aufgabenintegration Abstand genommen. • Nach der Kommunalwahl 2019 wird die Thematik im Rahmen der Vorbereitung der Bildung der Ausschüsse erneut aufgegriffen.
	6.3		Größe der Ausschüsse	
7		27	"Die Ausschussgröße sollte -insbesondere unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage der Stadt- bei nächster Gelegenheit nochmals im Stadtrat erörtert werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Der geforderten Erörterung im Stadtrat wird durch eine Beschlussvorlage im Sinne der Position des Ältestenrates vom 11.01.2016 zur Ratssitzung im Februar 2017 Rechnung getragen werden. • Das Ergebnis wird anschließend dem Rechnungshof unterbreitet. • Nach der Kommunalwahl 2019 wird die Thematik im Rahmen der Vorbereitung der Bildung der Ausschüsse erneut aufgegriffen.
	6.4		Mehrfachberatungen	
8		28	"Die Aufgabenstellung des Haupt- und Finanzausschusses sollte überdacht werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Kommunalwahl 2019 wird die Thematik im Rahmen der Vorbereitung der Bildung der Ausschüsse erneut aufgegriffen.
	6.5		Zuschüsse an die Fraktionen	
	6.5.1		Allgemeines	
Orme Rand-Nr.		29 Abs. 3	"Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung, Verwendung und die Prüfung der Zuschüsse an die Ratsfraktionen sollten durch den Stadtrat oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss getroffen werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Beschlussvorlage zur Übertragung der Zuständigkeit in den Stadtrat eingebracht.
	6.5.2		Zuschüsse zu den Personalkosten	

	6.5.2.1		Zuschussfähiger Beschäftigungsumfang	
9		33	"Der Rat sollte unter Berücksichtigung der rechtlichen Grenzen für die Finanzierung von hauptamtlichem Fraktionspersonal erneut über den zuschussfähigen Beschäftigungsumfang entscheiden. "	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ältestenrat wird erneut die Thematik beraten und in Abhängigkeit des Beratungsergebnisses den Stadtrat gegebenenfalls damit befassen. • Nach der Kommunalwahl 2019 wird die Thematik erneut aufgegriffen.
	6.5.2.2		Zuschussfähige Entgeltgruppen	
10		35	"Die Zuschussfähigkeit von Entgeltgruppen des Fraktionspersonals sollte vom Rat rechtskonform begrenzt werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ältestenrat wird erneut die Thematik beraten und in Abhängigkeit des Beratungsergebnisses den Stadtrat gegebenenfalls damit befassen. • Nach der Kommunal 2019 wird die Thematik erneut aufgegriffen.
11		35	"Eine Entscheidung des Stadtrats zu den in den Randnummern 9 und 10 getroffenen Feststellungen sollte herbeigeführt werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ältestenrat wird erneut die Thematik beraten und in Abhängigkeit des Beratungsergebnisses den Stadtrat gegebenenfalls damit befassen.
	6.5.3		Zuschüsse zu den Sachkosten	
	6.5.3.1		Öffentlichkeitsarbeit	

Ohne Rand-Nr.		44 Abs. 4	"Äußerung der Verwaltung: Anlässlich der Überarbeitung der bestehenden Richtlinien sei vorgesehen, die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit zu konkretisieren, um so eine größere Rechtssicherheit für die Fraktionen zu schaffen."	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Beschlussvorlage zur Übertragung der Zuständigkeit in den Stadtrat eingebracht. • Es erfolgt eine Überarbeitung und Konkretisierung der Verwendungsrichtlinie. • Diese überarbeitete Verwendungsrichtlinie wird anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt • In der Verwendungsrichtlinie wird eine regelmäßige Belegprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt installiert.
12		44	"Darüber hinaus sind die Verwendungsnachweise künftig rechtzeitig vor Kommunalwahlen zu überprüfen, um mögliche Ansprüche der Stadt zu sichern."	keine Berichtspflicht an Rechnungshof
	6.5.3.2		Bewirtungskosten bei Fraktionstagungen	
13		45	"Um sicherzustellen, dass nur die notwendigen Kosten von der Stadt getragen werden, sollten sich die Fraktionen auf einen angemessenen Eigenanteil der Teilnehmer bei Fraktionstagungen verständigen."	Die Empfehlung wird/wurde an die Fraktionsvorsitzenden weitergegeben.
	6.5.3.3		Sonstige Sachkosten	
14		48	"Für 2012 und 2013 wurden rechtswidrig Zuschüsse zu sonstigen Sachkosten der Fraktionen von 8.355 € geleistet."	keine Berichtspflicht an Rechnungshof
	6.5.4		Veranschlagung	
15		49	"Sofern sich bei der Abrechnung der für 2015 gewährten Zuschüsse erneut zeigt, dass die Mittel wie bisher zurückgezahlt werden, sollten die Haushaltsansätze für Fraktionszuschüsse - nicht zuletzt auch im Blick auf die defizitäre Haushaltslage der Stadt - mit dem Ziel einer angemessenen Reduzierung überprüft werden."	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Auswertung und Prüfung der Abrechnungen für das Jahr 2015 durch die Verwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt wird die Thematik erneut zur Beratung gebracht.
	6.5.5		Prüfung der Verwendung von Fraktionszuschüssen	

16	50	"Um Vorlage der geänderten (Verwendungs-)Richtlinien wird gebeten."	• Nach Überarbeitung und Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss wird die neue Verwendungsrichtlinie dem Rechnungshof vorgelegt.
9.7 Geschäftsführerverträge			
9.7.2 Vertragsstandards			
32	89	"Gestaltungsrichtlinien für Anstellungsverträge gab es nicht." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Stadt sollte Standards für die Anstellungsverträge der Geschäftsführer definieren."	strategische Entscheidung steht aus
8.2.7.6 Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände			
33	91	"Der Rechnungshof hat stichprobenweise anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Vergütung von Geschäftsführern und Vorständen der Beteiligungsgesellschaften überprüft. Das Ergebnis ist mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem gesonderten Anhang dargestellt." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird um Mitteilung gebeten, welche der Feststellungen des Rechnungshofs künftig bei der Vergütung der Geschäftsführer und Vorstände umgesetzt werden sollen." Anmerkung: Näheres ergibt sich aus dem Anhang 4 zu den Prüfungsmitteilungen (siehe Anlage 05 - nichtöffentlicher Teil -).	strategische Entscheidung steht aus
9.9 Kommunale Vertreter in Unternehmensgremien			
9.9.1 Gremiengröße			
34	93	Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Beteiligungsverwaltung sollte im Rahmen ihrer Steuerungsaufgabe darauf hinwirken, dass die Zahl der Mitglieder der Unternehmensgremien an sachlichen Erfordernissen orientiert wird."	strategische Entscheidung steht aus
9.9.2 Vergütung			
35	96	Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Angemessenheit der Gremienvergütungen sollte dem Grunde und der Höhe nach überprüft und das Ergebnis dokumentiert werden."	strategische Entscheidung steht aus
11 Amt 42 - Stadtbibliothek			
11.2 Öffnungszeiten			
37	104	"Es wird empfohlen, einen Stadtratsbeschluss zu den Öffnungszeiten herbeizuführen. Davon unabhängig wird um Vorlage der Aufzeichnungen aus der Stichprobenprüfung gebeten, aus denen sich die Verteilung des Besucheraufkommens ergibt." "Wird den Empfehlungen zur Reduzierung der Öffnungszeiten gefolgt, ließe sich die Stellenausstattung der Bücherei um wenigstens eine Stelle verringern (Aufwandminderung beim Wegfall einer Stelle - überschlägig - 50.000 € jährlich).	ergebnisoffene Prüfung
11.3 Personalbedarf			
11.3.1 Nicht besetzte Stellen			

38	105	Es wird dargelegt, weshalb die nicht besetzten Stellenanteile nicht benötigt und im nächsten Stellenplan entfallen können. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
11.3.2 Buchbinder			
39	106	Der Rechnungshof empfiehlt, im Rahmen der Personalfuktuation auf den Einsatz von Buchbindern zu verzichten und stattdessen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste zu beschäftigen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen."	ergebnisoffene Prüfung
12 Amt 44 - Musikschule			
12.2 Gebühren			
12.2.2 Gebührenhöhe			
40	109	Der Rechnungshof empfiehlt, mittelfristig eine nahezu hälftige Kostendeckung durch Gebühren durch erneute Gebührenanpassung anzustreben. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten."	ergebnisoffene Prüfung
12.3 Ferienüberhang			
41	111	"Der Ferienüberhang ist neu zu ermitteln und bei Bedarf angemessen auszugleichen."	ergebnisoffene Prüfung
12.4 Honorarkräfte			
42	112	"Die Stadt sollte daher erwägen, im Rahmen der Personalfuktuation zunehmend Honorarkräfte als Musikschullehrer einzusetzen. Wenn etwa ein Drittel der Unterrichtsstunden auf Honorarkräfte entfallen würde, ließen sich dadurch Personalaufwendungen von überschlägig 240.000 € jährlich einsparen."	strategische Entscheidung steht aus
12.5 Schulverwaltung			
43	112	Der Rechnungshof hält zwei Vollzeitstellen für die Verwaltung der Musikschule für ausreichend. "Eine halbe Stelle ist mit einem "kw"-Vermerk zu versehen."	ergebnisoffene Prüfung
14 Amt 50 - Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales			
14.1 Organisation			
14.1.1 Unterhaltsstelle			
46	116	Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Überprüfung ist mitzuteilen." Der Rechnungshof legt dar, warum die Aufgaben der Unterhaltsstelle neu abgegrenzt und zugeordnet werden sollten.	ergebnisoffene Prüfung
14.1.2 Kosten- und Widerspruchsstelle			
47	116	Der Rechnungshof begründet, dass die Kosten- und Widerspruchsstelle entbehrlich wäre und die Arbeitszeitreserven anderweitig genutzt werden könnten. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Überprüfung ist mitzuteilen. Dabei sollte im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt werden, ob Stellenanteile auf Dauer entbehrlich sind."	ergebnisoffene Prüfung
14.1.3 IT-Verfahren			
14.1.3.1 Schnittstelle zum Kassenprogramm			

48	118	Die Verwaltung sollte darauf hinwirken, dass Zahlungs- und sonstige Buchungsvorgänge fallbezogen auf Personenkonten ohne manuelle Zusatzarbeiten im Finanzwesen erfasst werden können. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: " "Bis dahin sollten die Summen in Fach- und Finanzverfahren regelmäßig auf ihre Übereinstimmung überprüft werden. Über den Stand der Umsetzung der Einnahmeschnittstelle bitten wir zu berichten."	Ergebnis mitteilen
14.1.3.2 Nutzung des Fachverfahrens			
49	118	Die Sachbearbeiter der Unterhaltsstelle nutzten seit mehreren Jahren als einziger Aufgabenbereich das Textverarbeitungsmodul von "Care 4" nicht. Die Unterhaltsstelle sollte ihren Schriftverkehr mittels des Fachverfahrens erstellen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: " "Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen."	ergebnisoffene Prüfung
14.1.5 Teilstationäre Leistungen			
50	120	Die Bearbeitung von teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen durch einen Sachbearbeiter ist vorteilhafter. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Zuordnung der Aufgaben für diesen Personenkreis sollte überdacht werden."	ergebnisoffene Prüfung
14.2 Abteilung II - Leistungen nach dem SGB XII -			
14.2.1 Antragsaufnahme und Aktenführung			
51	123	Die Leistungsakten enthielten vielfach nicht alle für die Entscheidung über die Sozialhilfegewährung relevanten Unterlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass entscheidungsrelevante Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Leistungsberechtigten in den Akten zu dokumentieren sind. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Vorlage der Dienstanweisung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
52	123	Die Möglichkeiten des automatisierten Datenabgleichs innerhalb der Verwaltung und mit den wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt nach § 118 Abs. 4 SGB XII wurden nicht genutzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die rechtswidrige Inanspruchnahme von Leistungen ggf. vermieden werden kann, wenn regelmäßige Abfragen und automatisierte Datenabgleiche durchgeführt werden. Die Sozialverwaltung kann, soweit erforderlich, über das Bundeszentralamt für Steuern Kontenabrufe veranlassen. Die Möglichkeiten sollten genutzt werden. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.2.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
14.2.2.2 Wohngeld			
53	125	Der Rechnungshof beanstandet, dass das Sozialamt nicht prüfte, ob zusammenlebende Ehepartner, die beide als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit ihren Einzelansprüchen bedürftig waren, Anspruch auf Wohngeld hatten. Die Fälle sind zu überprüfen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Fallprüfung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.2.2.3 Unzutreffende Hilfeart			

54		126	Es wird dargelegt, dass die Zuordnung zur Hilfeart überprüfungsrelevant ist. Beim Bezug von Pflegegeld nach dem SGB XI ist zu prüfen, ob die Leistungen einzustellen sind. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Äußerung lässt offen, mit welchem Ergebnis die Fälle überprüft worden sind."	Ergebnis mitteilen
14.2.3 Hilfen zur Gesundheit und Übernahme von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung				
14.2.3.1 Vorrangiger Versicherungsschutz				
55	Anlagen 8 (A 1 - A 19) und 9 (A 1 - A 16)	129	Der Rechnungshof beanstandet, dass die Stadt die Leistungen teilweise ohne ausreichende Prüfung gewährte, ob vorrangiger Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Pflicht auf Abschluss eines Versicherungsvertrags in der privaten Krankenversicherung bestand oder möglich war. Beiträge übernahm sie ohne ausreichende Prüfung einer möglichen Familienversicherung oder der Mitgliedschaft in der (günstigeren) Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Daher weist der RH ausdrücklich darauf hin, dass Vor Gewährung von Krankenhilfe und bei der Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen stets bestehender oder möglicher Versicherungsschutz zu prüfen ist, sowohl in der gesetzlichen als auch in einer privaten Krankenversicherung. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz bestand und dennoch Krankenhilfe oder Versicherungsbeiträge geleistet wurden, sind Kostenerstattungen durch die Krankenkassen geltend zu machen. In den Fällen, in denen Fristen nicht beachtet wurden, ist zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche geltend zu machen sind. Soweit kein anderer Ersatz zu erlangen ist, sind entstandene Schäden zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben. In Anbetracht der Häufung von Bearbeitungsmängeln in den Fällen, die in die Erhebungen einbezogen waren, sowie im Hinblick auf die Schadenshöhe sollte die Verwaltung ihren restlichen Fallbestand selbst auf vergleichbare Mängel überprüfen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang Überzahlungen durch Kostenersatz, Schadensersatzleistungen und durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung ausgeglichen werden konnten."	Ergebnis mitteilen
14.2.4 Teilstationäre Eingliederungshilfe				
14.2.4.1 Ansprüche auf Schadensersatz				
56		136	Antragsvordrucke sollten entsprechend ergänzt und detaillierte Angaben erhoben werden, insbesondere um die Abfrage, ob gesundheitliche Schädigungen von einem Dritten verursacht wurden. Wurde die gesundheitliche Schädigung von einem Dritten verursacht, sind Regressansprüche zu prüfen und ggf. durchzusetzen. Äußerung der Verwaltung: "Dies werde umgesetzt." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Stellungnahme lässt offen, mit welchem Ergebnis die aufgelisteten Beispielfälle überprüft worden sind. Dies ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.2.4.2 Zuständigkeit				
57		137	"(...). Die Stadt wäre demnach seit Juni 2013 nicht mehr zuständig und der Rhein-Hunsrück-Kreis nach § 98 Abs. 1 SGB XII zur Fallübernahme und Kostentragung verpflichtet gewesen. Der Fall ist zu überprüfen und bei fehlender örtlicher Zuständigkeit an den zuständigen Träger abzugeben. Soweit Schäden entstanden sind, sind diese zu ermitteln und auszugleichen."	Ergebnis mitteilen
14.2.4. Kostenbeiträge				

58		137	"Bei Leistungsberechtigten, die keine Leistung in Einrichtungen erhielten, fehlte die regelmäßige Prüfung, ob ein Kostenbeitrag zu zahlen war. (...). Die Fälle ohne Kostenbeitrag sind zu überprüfen und ggf. Kostenbeiträge festzusetzen. In den genannten Fällen ist über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten."	Ergebnis mitteilen
14.2.5 Kindergeld				
59		139	Bei einigen volljährigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung, die nicht im Haushalt ihrer Eltern lebten und für die Kindergeld nicht als Einkommen angerechnet wurde, war nicht geprüft, ob die Auszahlung des Kindergelds an das Kind oder den Träger der Sozialhilfe beantragt werden kann. Die Leistungsberechtigten sollten dahingehend überprüft werden, ob Ansprüche auf Kindergeld bestehen und eine Abzweigung möglich ist. Ansprüche sind zeitnah geltend zu machen und zu verfolgen, auch rückwirkend, soweit sie noch nicht verjährt sind. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.2.6 Überprüfung Unterhaltspflichtiger				
60		140	Verschiedentlich enthielten Sozialhilfeanträge keine oder nur unvollständige Angaben zu unterhaltsverpflichteten Personen. Auf die vollständige Angabe der Daten zu möglicherweise unterhaltspflichtigen Personen durch die Leistungsberechtigten ist zu achten. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.3.2 Leistungsgewährung				
14.3.2.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Zuständigkeit				
61		144	Der Rechnungshof beanstandet, dass die Stadt in einigen Fällen Leistungen nach dem AsylbLG gewährte, obwohl die Personen - insbesondere nach Änderungen ihres aufenthaltsrechtlichen Status - nicht mehr dem Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zuzuordnen waren. Zukünftig sind Leistungen zeitnah bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen oder einem Wechsel der Zuständigkeit einzustellen. Werden sie über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum hinaus erbracht, sind Rückforderungs- und Kostenerstattungsansprüche zu prüfen. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Überprüfung der dargestellten Fälle steht noch aus."	Ergebnis mitteilen
62		145	In einem Fall sind die Leistungen nach dem AsylbLG einzustellen. "Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.3.2.2 Einkommen und Vermögen				
64		146	"Eine Leistungsberechtigte lebte mit einer anderen Person in Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen. Die Verwaltung verlangte weder Einkommens- noch Vermögensnachweise und rechnete kein Einkommen an." Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.3.2.3 Kindergeld				

65		147	Die Stadt beglich Kindergeldforderungen zu unrecht. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und auszugleichen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensregulierung ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.3.3 Hilfen zur Gesundheit für Asylbewerber und geduldete Ausländer				
66	Anlage 10	148	"Vor Ausstellung der Behandlungsscheine ist stets bestehender oder möglicher Versicherungsschutz zu prüfen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz bestand und dennoch Hilfen geleistet wurden, ist auf die Erstattung durch die Krankenkasse hinzuwirken. Entstandene Schäden, die nach überschlägiger Betrachtung etwa 300.000€ betragen, sind zu ermitteln und auszugleichen." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensausgleich ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
67		149	In einem Fall ist die Kostenübernahme für einen Bewegungstrainer zu überprüfen. Ggf. ist der entstandene Schaden auszugleichen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.3.4 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Arbeitsaufnahme				
68		149	"Die Stadt sollte arbeitsfähige Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit verpflichten und sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz aktiv unterstützen." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird daher um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen inzwischen ergriffen und in welchen Bereichen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte geschaffen wurden."	wird umgesetzt
14.3.5 Erstattung von krankheitsbedingten Aufwendungen durch das Land				
69		150	"Die Stadt hatte in den letzten Jahren nur einen Fall mit dem Land abgerechnet. Die Verwaltung führte keine Wiedervorlage zu Fällen, in denen zunächst Abschlags- oder Zwischenrechnungen für stationäre Aufenthalte eingingen. Ebenso wenig hatte sie einen Überblick über Fälle, in denen Leistungsberechtigte an einer schweren Darmerkrankung litten. (...). Nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung damit begonnen, sämtliche Zahlfälle der letzten Jahre zu überprüfen." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang Leistungen mit dem Land abgerechnet werden konnten."	Ergebnis mitteilen
14.4 Wirtschaftliche Jugendhilfe				
14.4.3 Kolpinghaus Koblenz e.V.				
70		152	Der Rechnungshof weist darauf hin, dass Leistungen an junge Menschen in unangemessenem Umfang erfolgten. Die Leistungen sind nur noch in angemessenem Umfang zu übernehmen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Hierzu wird um Mitteilung gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.4.4 Kostenbeiträge von Eltern				

72	156	"Von den Kostenbeitragspflichtigen sind regelmäßig die erforderlichen Nachweise zu fordern. (...). Die Kostenbeiträge sind korrekt festzusetzen. Soweit Ertragsausfälle entstanden sind, sind diese zu ermitteln und ein Ausgleich der Schäden anzustreben. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: Die Stellungnahme lässt offen, ob Schäden überprüft und ausgeglichen worden sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten."	Ergebnis mitteilen
73	157	"Kostenbeitragspflichtige wurden wegen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern in niedrigere Einkommensgruppen herabgestuft. Die Kinder lebten außerhalb des Haushalts. Nachweise über geleistete Unterhaltszahlungen lagen nicht vor. (...). Die Nachweise sind zu fordern und die Kostenbeiträge bei Bedarf neu festzusetzen. Sofern Schäden entstanden sind, ist deren Ausgleich vorzunehmen. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter seit Januar 2014 die Kostenbeitragspflicht jährlich überprüfen müssen. Darüber hinaus lässt die Äußerung nicht erkennen, ob Schäden ausgeglichen worden sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten."	Ergebnis mitteilen
14.4.5 Kostenbeiträge von volljährigen Leistungsberechtigten			
74	157	"Bei vollstationären Leistungen für junge Volljährige in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII wurden - mit Ausnahme ausbildungsbezogener Leistungen - keine Auskünfte über Einkommen und Vermögen gefordert. Andere Leistungsberechtigte wurden zur Auskunftserteilung aufgefordert, der Rücklauf der Fragebögen aber nicht regelmäßig überwacht und die Vorlage etwaiger Nachweise nicht angemahnt. (...). Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind zu ermitteln und ggf. Kostenbeiträge zu erheben. Auf die Abgabe der vollständigen Erklärung über Einkommen und Vermögen ist hinzuwirken." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, ob die aufgeführten Fälle überprüft und Kostenbeiträge festgesetzt worden sind. Dazu bitten wir um Mitteilung."	Ergebnis mitteilen
14.4.8 Prüfung vorrangiger Ansprüche			
14.4.8.1 Krankenversicherung			
78	163	Aufgrund eines ermittelten Falles weist der Rechnungshof darauf hin, dass die Vorversicherungszeiten zu ermitteln und die Überprüfung bei der Krankenkasse zu beantragen sind. "Soweit Beiträge zu Unrecht geleistet wurden, sind Beitragsrückerstattungsansprüche geltend zu machen." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Prüfung und Festsetzung von Erstattungsansprüchen ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
14.4.8.2 Sozialhilfe			

79	164	Anhand von Beispielen dokumentiert der Rechnungshof, dass Jugendhilfeleistungen auch gewährt wurden, wenn junge Menschen körperlich oder geistig behindert waren. "Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). (...). Die korrekte Unterscheidung hat für die Stadt finanzielle Auswirkungen. Sie erhält bei Leistungen nach dem SGB XII eine höhere Erstattung vom Land als bei Leistungen nach dem SGB VIII. Die Fälle sind an das Sozialamt abzugeben. Kostenerstattungsansprüche sind geltend zu machen. Soweit möglich sind die Aufwendungen noch abzurechnen." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Wir bitten um Mitteilung, welche der in den Prüfungsmittelungen beispielhaft aufgeführten Fälle dem Sozialamt übergeben wurden, in welchem Umfang Kostenerstattung erlangt werden konnte und ob Erstattungen auch für die Vergangenheit gefordert bzw. Einnahmeausfälle anderweitig ausgeglichen wurden."	Ergebnis mitteilen
80	165	"Das Jugendamt gewährte auch Leistungen der Vollzeitpflege für körperlich und geistig behinderte Pflegekinder. (...) Zuständig ist das Sozialamt der Stadt Koblenz (örtliche Zuständigkeit nach § 107 i.V.m. § 89 Abs. 2 SGB XII). (...) Die Leistungen sind auf die zutreffende Hilfeart umzustellen. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Wir bitten um Mitteilung, welche der in den Prüfungsmittelungen beispielhaft aufgeführten Fälle dem Sozialamt übergeben wurden, in welchem Umfang Kostenerstattung erlangt werden konnte und ob Erstattungen auch für die Vergangenheit gefordert bzw. Einnahmeausfälle anderweitig ausgeglichen wurden. "	Ergebnis mitteilen
14.4.10 Zuständigkeit und Kostenerstattung			
81	166	"In den Akten fehlten zum Teil Unterlagen, die für die Feststellung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungs-ansprüchen erforderlich gewesen wären. Verschiedentlich waren Angaben nicht an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet worden, obwohl dem ASD entscheidungserhebliche Umstände bekannt waren." Ein Fall, bei dem die Zuständigkeit falsch war, ist an den zuständigen Träger abzugeben. "Kostenerstattungsansprüche sind soweit möglich geltend zu machen. Der verbleibende Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
82	167	Aus gegebenem Anlass weist der Rechnungshof darauf hin, dass Kostenerstattungen erst geleistet werden sollten, wenn vom erstattungsberechtigten Träger Hilfeplanfortschreibungen sowie nachvollziehbare Begründungen und Erläuterungen zur Kostenheranziehung vorgelegt werden. In einem Fall ist die Kostenanforderung des Stadtjugendamts Neuwied zu überprüfen, ggf. sind Rückforderungsansprüche geltend zu machen. Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
16 Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen -			
16.4 Sanierungsgebiete Koblenz-Ehrenbreitstein und Koblenz-Altstadt (Abschnitt A und B)			

(86) 87	174	"Die Sanierung war in den größten Teilen der Sanierungsgebiete seit mehreren Jahren abgeschlossen. Dennoch wurden die Sanierungssatzungen für diese Teilbereiche nicht aufgehoben. (...) Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Satzung für die genannten Teilbereiche sind bereits seit Jahren erfüllt. Es ist sicherzustellen, dass alsbald Wertgutachten erstellt und die Sanierungssatzung aufgehoben wird, um dann umgehend Ausgleichsbeträge zu erheben." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Wir bitten um Mitteilung, sobald für die abschnittsweise aufgehobenen Sanierungsgebiete Ausgleichsbeträge erhoben werden."	Ergebnis mitteilen
17 Amt 66 - Tiefbauamt			
17.1 Erschließungsbeiträge			
17.1.1 Kosten der Straßenoberflächenentwässerung (Systementscheidung)			
88	177	"Die Stadt sollte vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflichten eine entsprechende Entwässerungssystem-entscheidung treffen und alle Anlagenteile für die Straßenoberflächenentwässerung in den beitragsfähigen Aufwand einbeziehen. Die dadurch möglichen Mehreinnahmen dienen dem Haushaltsausgleich." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Es wird daher empfohlen, alsbald die Voraussetzungen für eine Systementscheidung zu treffen."	strategische Entscheidung steht aus
17.2 Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen			
17.2.1 Ausbaubeitragssatzung			
89	180	Die Satzungsregelung sollte dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz vom 15.10.2012 angepasst werden. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die pauschalierte Satzungsregelung führt nicht dazu, dass im Einzelfall auf die Prüfung der anlagenbezogenen Erforderlichkeit verzichtet werden kann. Wir bitten daher um Mitteilung, ob die Ausbaubeitragssatzung entsprechend geändert worden ist."	Ergebnis mitteilen
17.2.2 Beitragsfähiger Ausbauaufwand			
91	182	Die Stadt hat bei künftigen Ausbaumaßnahmen 21 % (anstatt 20%) der Gesamtkosten für die Straßenoberflächenentwässerung in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung der Stellungnahme des Eigenbetriebes wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
17.2.3 Ausbaumaßnahme Clemensplatz			
92	183	"Für die Maßnahmen fielen nach einer Aufstellung der Verwaltung Kosten für Planung und Bauleistung durch eigenes Personal von insgesamt 100.000 € an. Diese konnten jedoch mangels Aufzeichnungen nicht mehr den einzelnen Verkehrsanlagen zugeordnet werden und wurden daher nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen. (...). Die Kosten für Planung und Bauleitung sind zu ermitteln. Ein Ausgleich des entstandenen Schadens ist anzustreben." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Bemühungen um Schadensausgleich ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen

93	184	Im Hinblick auf die erforderlichen beitragsfähigen Kosten für die Herstellung der Straße ist der Stadt - bei einem Gemeindeanteil von 70 % - ein Einnahmeausfall in Höhe von 1.700 € entstanden, dessen Ausgleich anzustreben ist. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis des Schadensausgleichs ist mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
17.2.4 Ausbaumaßnahme Regierungsstraße			
94	185	Beitragsfähige Baukosten für Verkehrsanlagen: Der Landesrechnungshof moniert, dass aufgrund von Fehlern bei der Bemessung des beitragsfähigen Aufwands Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind, deren Ausgleich anzustreben ist. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Wir bitten, das Ergebnis des Schadensausgleichs noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
17.3.2 Sanierungsgebiet Koblenz Altstadt Abschnitt D			
17.3.2.1 Erhebung der Ausgleichsbeträge			
97	188	Aus gegebenem Anlass weist der Rechnungshof darauf hin, dass Verkehrswertgutachten nach Möglichkeit schon vor der Aufhebung der Sanierungssatzung beim Gutachterausschuss in Auftrag gegeben werden sollten. "Es ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsbeträge vor Eintritt der Verjährung erhoben werden." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Für die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für das Sanierungsgebiet Altstadt Abschnitt D müsste zum Jahresende 2015 Festsetzungsverjährung eingetreten sein. Wir bitten um Mitteilung, ob und in welchem Umfang vor Eintritt der Verjährung Ausgleichsbeträge erhoben worden sind."	Ergebnis mitteilen
17.4 Ablösung von Stellplatzverpflichtungen			
17.4.1 Kalkulation des Ablösebetrags			
98	191	Der Rechnungshof gibt Hinweise, nach denen die Stadt die Ablösebeträge neu kalkulieren sollte. Sofern sich andere Ablösebeträge ergeben, sollten diese in der Satzung festgesetzt werden. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Vorlage der aktualisierten Kalkulation wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
17.4.2 Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen für Wohnungen			
99	191	"Die Stadt sollte die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine entsprechende Satzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO regeln. Müssen die Stellplätze abgelöst werden, führt eine dem Satzungsmuster entsprechende Festlegung zu Mehreinnahmen." Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Die Äußerung lässt offen, ob eine entsprechende Satzung erlassen werden soll. Die ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
18 Kommunalen Servicebetrieb Koblenz - Betriebszweig Abfallwirtschaft -			
18.5 Ergebnisverwendung			
100	196	Es wird empfohlen, die auf Eigenkapitalzinsen und auf die Entsorgung von Landkreisabfällen entfallenden Gewinne nicht einer zweckgebundenen, sondern der allgemeinen Rücklage zuzuführen und, soweit rechtlich zulässig, Ausschüttungsmöglichkeiten an den Einrichtungsträger zu erwägen. Die Prüfungsmitteilung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Um Mitteilung des Ergebnisses der Entscheidung wird gebeten."	Ergebnis mitteilen
18.6 Schadstoffannahmestelle			

101		198	Der Rechnungshof argumentiert, warum der Eigenbetrieb das Anlieferungsverhalten dokumentieren sollte, um ggf. Zeiten mit schwächerem Besucheraufkommen zu erfassen. "Eine Verringerung der Öffnungszeiten um zehn Stunden wöchentlich ginge - bei Anpassung der Personalausstattung - mit einer Aufwandminderung von überschlägig 30.000€ jährlich einher." Die Prüfungsmittelung nach der Stellungnahme der Verwaltung lautet: "Das Ergebnis der Entscheidung ist noch mitzuteilen."	Ergebnis mitteilen
-----	--	-----	---	--------------------

Legende:


Rd.-Nr. = Beantwortungspflichtige Randnummern


Anh. = Anhang


kursive Schrift = Erläuterungen der Verwaltung zum Verständnis der Prüfungsmittelungen

Texte mit Anführungszeichen = Wörtliche Wiedergabe der Prüfungsmittelungen

Zu den Prüfungsmittelungen des Entwurfsberichts hatte die Verwaltung Anfang 2016 Stellung bezogen. In einigen Fällen hat der Rechnungshof nunmehr die Haltung und Auffassung der Verwaltung akzeptiert. In einigen weiteren Fällen verzichtet er auf eine Rückäußerung und geht von der angekündigten Umsetzung aus. Zu den übrigen Prüfungsmittelungen erwartet der Rechnungshof eine Äußerung der Verwaltung. Die letzteren Fälle sind Bestandteil dieser tabellarischen Übersicht (getrennt nach öffentlichem - Anlage 1 - und nicht öffentlichem Teil - Anlage 2 -).

 Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann den Prüfungsmittelungen des RH RLP gefolgt werden.

 Diese Prüfungsmittelungen wird ergebnisoffen geprüft.

 Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann den Prüfungsmittelungen des RH nicht gefolgt werden. In der Regel steht eine strategische Entscheidung aus